



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.05.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Paul, Ulrike Erste Bürgermeisterin

Mitglieder des Gemeinderates

Adler, Martin
Fröhlich, Fritz
Hering, Martin
Hüßner, Reinhard
Mix, Wilhelm
Paul, Dominik
Prechtel, Annette
Schenk, Jochen
Schuster, Philipp
Warmdt, Volkhard
Wegmann, Carolin
Weigand, Markus

Schriftführerin

Lorey, Elke

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Vereidigung der Ersten Bürgermeisterin
Vorlage: HA/029/2026
3. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
Vorlage: HA/031/2026
4. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister / Bürgermeisterinnen
Vorlage: HA/030/2026
5. Wahl eines zweiten Bürgermeisters / einer zweiten Bürgermeisterin sowie ggf. eines dritten Bürgermeisters / einer dritten Bürgermeisterin
Vorlage: HA/036/2026
6. Vereidigung des / der weiteren Bürgermeister / Bürgermeisterinnen
Vorlage: HA/037/2026
7. Beschlussfassung über die Bestellung der ersten Bürgermeisterin und ggf. weiterer Bürgermeister / Bürgermeisterinnen zu Eheschließungsstandesbeamten
Vorlage: HA/038/2026
8. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
Vorlage: HA/039/2026
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Wiesenbronn für die Wahlzeit 2026 - 2032
Vorlage: HA/040/2026
10. Bestellung und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Wiesenbronn in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim
Vorlage: HA/041/2026
11. Entsendung der ersten Bürgermeistein als Verbandsrätin in die Verbandsversammlungen des Schulverbandes Kleinlangheim sowie des Schulverbandes Wiesentheid
Vorlage: HA/042/2026
12. Bestellung und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Wiesenbronn in die Vollversammlung der kommunalen Allianz "Arbeitsgemeinschaft Dorfschätze"
Vorlage: HA/043/2026
13. Verteilung der Referate unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Bestellung ehrenamtlicher Beauftragter
Vorlage: HA/044/2026
14. Informationen und Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Ulrike Paul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Wiesenbronn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Begrüßung und Eröffnung

Die neugewählte erste Bürgermeisterin, Frau Ulrike Paul, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, sowie die anwesenden Gäste und das Team der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, insbesondere den Hauptamtsleiter, Herrn Boier, die Bauamtsleiterin, Frau Zapp, Herrn Krämer vom Bauamt, Frau Happel vom Personalamt, Herrn Burkhard vom Bürgeramt, Herrn Häfner von der Kasse und Frau Lorey als Schriftführerin. Sodann stellt sie die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Wiesenbronn.

2 Vereidigung der Ersten Bürgermeisterin

Mitteilung:

Die ersten Bürgermeister sind aufgrund ihrer wirksam angenommenen Wahl mit dem Beginn ihrer Amtszeit kommunale Wahlbeamte nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG), weshalb sie gemäß den bundesrechtlichen Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) einen Diensteid, der zwingend eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten hat, zu leisten haben (Art. 38 Abs. 1 BeamStG).

Dieser Diensteid ist gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, mit folgendem Wortlaut zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann, sofern der Beamte dies wünscht, auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Die Abnahme des Diensteids bzw. des Gelöbnisses obliegt dem ältesten anwesenden Gemeinderatsmitglied (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Gemeinderatsmitglied Fritz Fröhlich nimmt die Vereidigung der Bürgermeisterin, Frau Ulrike Paul, mit der vorstehenden Eidesformel vor.

3 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Mitteilung:

Gemäß den kommunalrechtlichen Bestimmungen (Art 31 Abs. 4 GO) sind alle neu in das Amt gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form mit nachfolgender Eidesformel durch die erste Bürgermeisterin zu vereidigen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die erste Bürgermeisterin Ulrike Paul vereidigt in Gruppen von jeweils drei Personen folgende neu gewählte Gemeinderatsmitglieder unter Vorsprechen der vorstehenden Eidesformel:

Adler Martin
Fröhlich Fritz
Hering Martin
Hüßner Reinhard
Mix Wilhelm
Schenk Jochen
Schuster Philipp
Warmdt Volkhard
Weigand Markus

4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister / Bürgermeisterinnen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Wahl eines weiteren Bürgermeisters bzw. einer weiteren Bürgermeisterin (= „Zweiter Bürgermeister / Zweite Bürgermeisterin“) ist gesetzlich verpflichtend.

Der Gemeinderat kann darüber hinaus im Rahmen seiner Organisationshoheit nach pflichtgemäßem Ermessen einen zweiten weiteren Bürgermeister / eine zweite weitere Bürgermeisterin (= „Dritter Bürgermeister / Dritte Bürgermeisterin“) wählen.

Die Festlegung, ob ein zweiter weiterer Bürgermeister / eine zweite weitere Bürgermeisterin gewählt werden soll, wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats getroffen.

Beschluss:

Die Zahl der weiteren Bürgermeister für die Gemeinde Wiesenbronn wird auf zwei weitere Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen festgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5 Wahl eines zweiten Bürgermeisters / einer zweiten Bürgermeisterin sowie ggf. eines dritten Bürgermeisters / einer dritten Bürgermeisterin

Mitteilung:

Wahl des zweiten Bürgermeisters:

Aus den Reihen des Gemeinderates werden folgende Personen für das Amt des **zweiten Bürgermeisters** vorgeschlagen:

- a) Markus Weigand
- b) Volkhard Warmdt

Die anschließende geheime Wahl erbrachte folgendes Ergebnis:

2 Stimmen für Markus Weigand
11 Stimmen für Volkhard Warmdt

Nach Befragen durch die 1. Bürgermeisterin Ulrike Paul, erklärt Gemeinderat Volkhard Warmdt, dass er die Wahl zum **2. Bürgermeister** annimmt und bedankt sich für das Vertrauen.

Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Aus den Reihen des Gemeinderates werden folgende Personen für das Amt des **dritten Bürgermeisters** vorgeschlagen:

- a) Markus Weigand
- b) Carolin Wegmann
- c) Annette Prechtel
- d) Fritz Fröhlich

Von den 13 gültig abgegebenen Stimmen wurde keine absolute Mehrheit erreicht. Auf die vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder entfielen folgende Stimmen:

- a) 3 Stimmen für Markus Weigand
- b) 6 Stimmen für Carolin Wegmann
- c) 3 Stimmen für Annette Prechtel
- d) 1 Stimme für Fritz Fröhlich

Es findet eine Neuwahl zwischen den folgenden vorgeschlagenen Gemeinderatsmitgliedern statt:

- a) 4 Stimmen für Markus Weigand
- b) 6 Stimmen für Carolin Wegmann
- c) 3 Stimmen für Annette Prechtel

Da es erneut nicht zu einer Stimmenmehrheit gekommen war, findet eine Stichwahl zwischen den Gemeinderatsmitgliedern Weigand und Wegmann statt, da diese die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Stichwahl ergibt folgendes Ergebnis:

- a) 5 Stimmen für Markus Weigand
- b) 8 Stimmen für Carolin Wegmann

Somit ist Gemeinderätin Carolin Wegmann mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen zur **dritten Bürgermeisterin** gewählt.

Nach Befragen durch die 1. Bürgermeisterin Ulrike Paul, erklärt Gemeinderätin Carolin Wegmann, dass sie die Wahl zur **dritten Bürgermeisterin** annimmt und bedankt sich für das Vertrauen.

6 Vereidigung des / der weiteren Bürgermeister / Bürgermeisterinnen

Mitteilung:

Die beiden neugewählten weiteren Bürgermeister, 2. Bürgermeister Volkhard Warmdt und 3. Bürgermeisterin Carolin Wegmann sprechen die Eidesformel in der gesetzlich vorgegebenen Form und werden durch die 1. Bürgermeisterin Ulrike Paul vereidigt.

7 Beschlussfassung über die Bestellung der ersten Bürgermeisterin und ggf. weiterer Bürgermeister / Bürgermeisterinnen zu Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber gestattet es den Gemeinden, dass ihre Bürgermeister als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden und rechtswirksam standesamtliche Trauungen - einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beglaubigungen und Beurkundungen - vornehmen können, ohne die fachliche Qualifikation als Standesbeamter nach dem Personenstandgesetz nachweisen zu müssen.

Die Entscheidung darüber, ob die erste Bürgermeisterin und ggf. die weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden sollen, obliegt der jeweiligen Gemeinde.

Beschluss:

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenbronn soll zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt werden.

Der Zweite Bürgermeister der Gemeinde Wiesenbronn soll ebenfalls zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Sachverhalt:

In die Sitzungsvorlage, die den Gemeinderatsmitgliedern zugegangen ist, wurden die aktuellen Empfehlungen des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetages eingearbeitet.

Der Hauptamtsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Jürgen Boier, erläutert die verschiedenen Details.

Im Hinblick auf die Höhe der Entschädigungen wurde das Sitzungsgeld von 20,00 € auf 25,00 € angehoben.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft treten und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.08.2020, welche mit dem Satzungsneuerlass aufgehoben wird.

Beschluss:

Die vorliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) wird erlassen. Ein Entwurf der Satzung ist der Originalniederschrift über die Sitzung des Gemeinderats als Anlage beizufügen. Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9 Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Wiesenbronn für die Wahlzeit 2026 - 2032

Sachverhalt:

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde, aufbauend auf der bisherigen Geschäftsordnung, entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Innenministeriums unter Zugrundelegung des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags erarbeitet. In weiten Teilen haben sich hierbei keine Änderungen ergeben, so dass die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung übernommen werden konnten.

Die vorgenommenen Anpassungen und Änderungen werden von Hauptamtsleiter Jürgen Boier vorgestellt und erläutert.

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung sind:

- Anpassung der Beträge der Bewirtschaftungsbefugnisse der ersten Bürgermeisterin (§ 8). Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern hier einen Betrag von 6,00 € bis 8,00 € / Einwohner zugrunde zu legen, was in den die vorliegende Geschäftsordnung entsprechend aufgenommen wurde
- Möglichkeit zur Verhängung eines Ordnungsgeldes als Ordnungsmaßnahme gegenüber Mitgliedern des Marktgemeinderates (§ 24 Abs. 8)
- ausführliche Darstellungen der (gesetzlich vorgegebenen) Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den gemeindlichen Hauptorganen

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2026 – 2032 für den Gemeinderat Wiesenbronn wird erlassen. Die Geschäftsordnung ist auszufertigen. Ein Exemplar ist dem Original der Niederschrift als Anlage beizufügen und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Handlungen der ersten Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, sind dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen.

10 Bestellung und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Wiesenbronn in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 VGemO), die aufgrund des Verbandscharakters der Verwaltungsgemeinschaft zwingend selbst Mitglied des jeweiligen Gemeinderats sein müssen.

Jede Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft entsendet in die Gemeinschaftsversammlung ihren ersten Bürgermeister bzw. ihre erste Bürgermeisterin (geborenes Mitglied) und mindestens ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (gekorenes Mitglied) sowie für jedes volle Tausend der jeweiligen Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde ein weiteres ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO) als gekorenes Mitglied.

Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim entsenden deshalb alle drei Mitgliedsgemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahlen neben ihren ersten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern jeweils zwei gekorene Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, die somit aus insgesamt neun stimmberechtigten Mitgliedern besteht.

Die gekorenen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden durch einfachen Beschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) des Gemeinderates der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bestellt.

Dabei ist gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO bei der Auswahl der gekorenen Mitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, analog der Vorgehensweise bei der Besetzung von Ausschusssitzen im Falle der Bildung von Ausschüssen eines Gemeinderates, grundsätzlich zwingend das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen und Gruppen zu berücksichtigen. Dieser Zwang entfällt, so die einschlägige hierzu ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, lediglich dann, wenn ein Gemeinderat nicht in Fraktionen oder Gruppen gegliedert ist.

Auch hinsichtlich der Stellvertretung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung finden sich in der Verwaltungsgemeinschaftsordnung abschließende gesetzliche Regelungen (Art. 6 Abs. 2 Sätze 3, 4 VGemO). Stellvertreter der geborenen Mitglieder, also der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sind ihre Stellvertreter in der Gemeinde, mithin die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 GO), und zwar gleichgültig, ob diese selbst ordentliche (gekorene) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind oder nicht.

Anders als in Schul- und Zweckverbänden, wo mit der Zustimmung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin und seiner / ihrer Stellvertretung die Stellvertreterregelung dieser geborenen Mitglieder abweichend durch Beschluss festgesetzt werden kann, ist im Bereich der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft diese Möglichkeit gesetzlich explizit ausgenommen.

Stattdessen sehen die gesetzlichen Regelungen (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 VGemO) vor, dass für jedes gekorene Mitglied der Gemeinschaftsversammlung für den Fall, dass es verhindert ist oder als weiterer Bürgermeister / weitere Bürgermeisterin den ersten Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin in der Eigenschaft als geborenes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu vertreten hat, aus der Mitte des Gemeinderates – auch hier unter ggf. erforderlicher Beachtung des Stärkeverhältnisses der im jeweiligen Gremium vertretenen Fraktionen und Wählergruppen – eine Stellvertretung namentlich zu bestellen ist.

Somit ist eine Stellvertretung der gekorenen Mitglieder derselben Mitgliedsgemeinde untereinander nicht möglich, vielmehr hat jedes ordentliche Mitglied der Gemeinschaftsversammlung seinen von vornherein bestimmten Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Gehört der weitere Bürgermeister bzw. die weitere Bürgermeisterin selbst als ordentliches, gekorenes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft an und muss den verhinderten ersten Bürgermeister bzw. die verhinderte erste Bürgermeisterin vertreten, so stellt diese Vertretung für den weiteren Bürgermeister bzw. die weitere Bürgermeisterin einen Verhinderungsfall in der Eigenschaft als gekorenes Mitglied dar, weshalb es in der Gemeinschaftsversammlung sodann durch seine (gekorene) Stellvertretung vertreten wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn entsendet die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenbronn als Mitglied kraft Amtes (geborenes Mitglied) in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim. Die Stellvertretung obliegt kraft Gesetzes dem zweiten Bürgermeister.

Als weitere Mitglieder (gekorene Mitglieder) der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim werden die Gemeinderatsmitglieder

1. Zweiter Bürgermeister Volkhard Warmdt

2. Dritte Bürgermeisterin Carolin Wegmann bestellt und entsandt.

Als Stellvertreter der gekorenen Mitglieder werden die Gemeinderatsmitglieder Annette Prechtel für Gemeinderatsmitglied zweiter Bürgermeister Volkhard Warmdt und Wilhelm Mix für Gemeinderatsmitglied dritte Bürgermeisterin Carolin Wegmann benannt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11 Entsendung der ersten Bürgermeisterin als Verbandsrätin in die Verbandsversammlungen des Schulverbandes Kleinlangheim sowie des Schulverbandes Wiesentheid

Sachverhalt:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 06. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, werden die ersten Bürgermeisterinnen bzw. ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Schulverbandsversammlung entsandt. Sie sind Verbandsräte kraft Amtes („geborene Verbandsräte“).

Zusätzlich entsenden diejenigen Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat („gekorene Verbandsräte“) in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG).

Zum Stichtag 01. Oktober 2025 besuchten 49 Verbandsschülerinnen bzw. Verbandsschüler aus Wiesenbronn die Verbandsschule des Schulverbandes Kleinlangheim (Grundschule) sowie 23 Verbandsschülerinnen bzw. Verbandsschüler die Verbandsschule des Schulverbandes Wiesentheid (Mittelschule).

Die Erste Bürgermeisterin wird als Verbandsrätin kraft Amtes in den Verbandsversammlungen grundsätzlich durch ihre Stellvertretung im Amt vertreten, die Gebietskörperschaften können jedoch mit deren Zustimmung auch andere Vertreter benennen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn entsendet die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenbronn, Ulrike Paul als Verbandsrätin kraft Amtes („geborene Verbandsrätin“) in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kleinlangheim sowie die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wiesentheid. Die Stellvertretung erfolgt entsprechend der kommunalrechtlichen Bestimmungen durch die weiteren Bürgermeister.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

12 Bestellung und Entsendung der Vertreter der Gemeinde Wiesenbronn in die Vollversammlung der kommunalen Allianz "Arbeitsgemeinschaft Dorfschätze"

Sachverhalt:

Die Kommune ist Mitglied der Interkommunalen Allianz „Dorfschätze“. Hierbei handelt es sich um einen informellen Zusammenschluss der Städte und Kommunen Abtswind, Castell, Großlangheim, Kleinlangheim, Prichsenstadt, Rüdenhausen, Wiesenbronn, Wiesentheid und Schwarzach am Main, der in der Rechtsform einer „Einfachen Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 25.05.2020 gebildet wurde.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in erster Linie durch die Lenkungsgruppe geführt, die aus den gewählten ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des öff.-rechtl. Vertrages vom 25.05.2020).

Daneben verfügt die Arbeitsgemeinschaft als weiteres Organ über eine „Vollversammlung“, der neben den Mitgliedern der Lenkungsgruppe, also den ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, jeweils ein weiteres entsandtes Mitglied aus den Reihen des Gemeinderats mit Stimmrecht angehört.

Beschluss:

In die Vollversammlung der kommunalen Allianz „Arbeitsgemeinschaft Dorfschätze“ wird, neben der ersten Bürgermeisterin, die dieser kraft Amtes angehört, für die Gemeinde Wiesenbronn Gemeinderatsmitglied Reinhard Hüßner als Vertreter entsandt und Gemeinderatsmitglied Markus Weigand zu dessen Stellvertretung bestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

13 Verteilung der Referate unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Bestellung ehrenamtlicher Beauftragter

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufgaben- und Geschäftsverteilung unter den Gemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) werden Referenten und / oder Beauftragte gemäß der beigefügten Übersicht, welche in der Sitzung vorgestellt und ggf. ergänzt wird, bestellt.

Soweit Personen, welche selbst nicht Mitglied des Gemeinderates sind, mit Aufgaben betraut werden, erfolgt die Beauftragung dieser Personen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO.

Referenten und Beauftragte für die Wahlzeit 2026 – 2032

Funktion	bestellte Personen	Stellvertretung
Rechnungsprüfung	Jochen Schenk Reinhard Hüßner Wilhelm Mix Fritz Fröhlich	Martin Hering Philipp Schuster Martin Adler Dominik Paul
Waldbeauftragte	Jochen Schenk Dr. Hendrik Wenigerkind	
Feuerwehrbeauftragte	Jochen Schenk	1. Bürgermeisterin

Jugendbeauftragte	Carolin Wegmann Martin Hering
Seniorenbeauftragte	Martin Hering Hans-Jürgen Hubenthal
Archivwesen	Annette Prechtel
Tourismusbeauftragte	Wilhelm Mix Reinhard Hüßner Philipp Schuster
Landwirtschaft	Philipp Schuster
Weinbau	Markus Weigand Fritz Fröhlich
Jagdwesen	Dr. Hendrik Wenigerkind
Friedhofsangelegenheiten	Annette Prechtel
Verkehr und Radwege	Fritz Fröhlich Philipp Schuster
Energie u. erneuerb. Energie	Martin Adler Fritz Fröhlich Wilhelm Mix
Bauen, Wohnen Denkmäler	Fritz Fröhlich Jochen Schenk Philipp Schuster
Wirtschaft und Gewerbegebiet	Martin Adler Martin Hering
Umwelt, Naturschutz und Artenvielfalt	Volkhard Warmdt Fritz Fröhlich Wilhelm Mix
Klimawandel und Klimaanpassung	Reinhard Hüßner Wilhelm Mix
Nachhaltigkeit und Fair-Trade	Volkhard Warmdt
Kultur und Vereine	Markus Weigand Reinhard Hüßner
Kirche und Religion	Annette Prechtel
Förderungen und	Reinhard Hüßner

Finanzen Martin Hering
Gemeinde-App Volkhard Warmdt
Homepage der Gemeinde
Gemeindehaus
Veröffentlichungen von Sitzungen

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgesehene Aufgaben- und Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und stimmt der Bestellung der vorgeschlagenen Personen zu. Die Übersicht der bestellten Personen liegt dem Original der Niederschrift als Anlage bei und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

14 Informationen und Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen der ersten Bürgermeisterin keine Informationen vor.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Ulrike Paul um 21:00 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Ulrike Paul
Erste Bürgermeisterin

Elke Lorey
Schriftführung